

Geschäftsnummer:
6 U 146/06
2 O 107/05
Landgericht
Mannheim



Verkündet am
28. Februar 2007

Köhler, JOSin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Karlsruhe

6. Zivilsenat

Im Namen des Volkes

Urteil **Eingegangen**

In dem Rechtsstreit

Friedrich Andreas Stapf
Fäustlestr. 5, 80339 München

- Kläger / Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Seibert Link u. Koll., Rotebühlplatz 19, 70178 Stuttgart (149/06 HS)

gegen

Klaus Annen

Cestarostr. 2, 69469 Weinheim

- Beklagter / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lennartz u. Koll., Ursulinenstraße 19, 53879 Euskirchen (2005/00240-Le/Dr)

wegen Unterlassung

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 24. Januar 2007 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Schmukle

Richter am Oberlandesgericht Dr. Deichfuß

Richter am Oberlandesgericht Naegelsbach

für **Recht** erkannt:

08. MRZ. 2007

Bügel stellt

Ra-Kanzlei Lennartz

1. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 25.10.2005 - 2 O 107/05 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Beklagte verurteilt wird, es zu unterlassen, Passanten, insbesondere Frauen, die er für Patientinnen des Klägers hält, in unmittelbarer Nähe der Arztpraxis des Klägers in München und zwar im Bereich der Fäustlestraße zwischen der Kreuzung Landsberger Straße und der Kreuzung Westendstraße in Gespräche über das Thema Abtreibung zu verwickeln, in denen er die Abtreibungen als „rechtswidrig“ bezeichnet und den Kläger namentlich benennt und auf dessen Abtreibungstätigkeit hinweist, um die Patientinnen zu irritieren und von dem Besuch der Praxis abzuhalten.
2. Von den Kosten des Berufungsrechtszugs tragen der Kläger 1/6 und der Beklagte 5/6.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung hinsichtlich der Ziffer 1 durch Sicherheitsleistung in Höhe von € 35.000,- abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Wegen der Kosten können beide Parteien die Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils aus dem Urteil gegen sie vollstreckbaren Betrags leisten, wenn nicht die Gegenseite zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrags leistet.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger ist Arzt. Er betreibt in München im Anwesen Fäustlestraße 5 eine Praxis, in der überwiegend Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden.

Der Beklagte ist Abtreibungsgegner und betreibt im Internet unter der Domain „www.babycaust.de“ eine Website. Dort fordert er u.a. dazu auf, für die an Abtreibungen beteiligten Menschen zu beten. Für ein „konkretes Gebetsanliegen“ kann der Benutzer der Seite eine alphabetisch nach Städtenamen geordnete Liste aufrufen, in der Ärzte, die Abtreibungen vornehmen, namentlich aufgeführt sind. In diese Liste hat der Beklagte auch den Kläger mit vollständigem Namen und Postanschrift aufgenommen.

Der Beklagte steckte am 12.04.2005 unter die Scheibenwischer von in der Fäustlestraße parkenden Autos Flugblätter, wegen deren Inhalt auf Bl. I 26f. d.A. verwiesen wird. Der Beklagte hielt sich vor der Praxis des Klägers auf und trug ein sog. Sandwich-Plakat. Auf den vor Bauch und Rücken getragenen Plakaten in der Größe DIN A 1 hieß es sinngemäß, der Kläger führe in seiner Praxis rechtswidrige Abtreibungen durch. Zugleich sprach sich der Text für den „Kampf gegen die straflose Tötung ungeborener Kinder“ aus und bezeichnete Abtreibungen als „Mord“. Am 12.04 und am 13.04. 2005 verteilte der Beklagte vor der Praxis des Klägers die erwähnten Flugblätter an Personen, sprach diese an und versuchte, mit ihnen ein Gespräch über Abtreibung zu führen. Weitere Einzelheiten des Geschehens sind zwischen den Parteien im Streit.

Der Kläger hat im ersten Rechtszug zuletzt folgende Anträge gestellt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Patientinnen des Klägers sowie Passanten in der Nähe dessen Arztpraxis, Fäustlestr. 5 in 80339 München - und zwar in einem Radius von 500 m - anzusprechen und wörtlich oder sinngemäß oder durch Verteilung eines Flugblattes darauf hinzuweisen, dass in der Praxis des Klägers Abtreibungen vorgenommen werden, wenn diese zugleich als rechtswidrig bezeichnet werden und der Kläger namentlich benannt wird.

2. Dem Beklagten wird angedroht, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 ausgesprochene Verpflichtung ein von dem Gericht festzulegendes Ordnungsgeld verhängt werden kann.
3. Der Beklagte wird verurteilt, den Namen und die Adresse des Klägers in seiner Auflistung der „Abtreibungsärzte“ im Internet unter: „www.babycaust.de“ zu löschen.

Das Landgericht hat den Beklagten unter Androhung näher bezeichneter gesetzlicher Ordnungsmittel verurteilt,

es zu unterlassen, Passanten, insbesondere Frauen, die er für Patientinnen des Klägers hält, in unmittelbarer Nähe vor dessen Arztpraxis in Fäustlestr. 5 in 80339 München in Gespräche über das Thema Abtreibung zu verwickeln, in denen er die Abtreibungen als „rechtswidrig“ bezeichnet und den Kläger namentlich benennt und auf dessen Abtreibungstätigkeit hinweist, um die Patientinnen zu irritieren und von dem Besuch der Praxis abzuhalten.

Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil, auf das wegen des Sach- und Streitstands im ersten Rechtszug und der tatsächlichen Feststellungen Bezug genommen wird, wendet sich der Beklagte mit der Berufung.

Er rügt, das gerichtliche Unterlassungsgebot sei nicht hinreichend bestimmt und damit nicht vollstreckungsfähig. Unklar sei, ob das Verbot sich auf das Ansprechen aller Passanten, auch Männer, erstrecke, oder nur auf das Ansprechen von Passantinnen. Ob der Beklagte Frauen für Patientinnen des Klägers halte, sei eine innere Tatsache, die nicht dem Beweis zugänglich sei. Ebensowenig könne festgestellt werden, ob der Beklagte im Einzelfall handele, um jemanden zu irritieren oder vom Besuch der Praxis abzuhalten.

Das Landgericht habe dem Kläger mehr zugesprochen, als er beantragt habe. Die vom Landgericht aufgeführten Bedingungen, unter denen eine Gesprächsaufnahme verboten werde, seien im Antrag des Klägers nicht enthalten. Der Kläger habe nicht

behauptet, dass Patientinnen irritiert würden. Soweit der Beklagte das Flugblatt verteile und Personen anspreche, argumentiere er auf der Linie dessen, was im Flugblatt stehe. Irritationen könnten dadurch nicht entstehen.

Ein „Spießrutenlaufen“, von dem das Landgericht spreche, könne dem Beklagten nicht angelastet werde, weil er vor der Praxis des Klägers allein demonstriert habe. Zwar demonstrierten dort auch andere Personen gegen Abtreibungen, deren Verhalten könne ihm jedoch nicht zugerechnet werden, es handele sich nicht um Aktionen, die er veranlasst habe.

Das Landgericht habe nicht berücksichtigt, dass der Kläger in großem Umfang Abtreibungen durchführe und sich in besonderer Weise in die öffentliche Diskussion um dieses Thema eingeschaltet habe. So habe er erst kürzlich vor dem LG München einen Prozess gegen den Verein „Helfer für Gottes Kostbare Kinder e.V.“ geführt, dessen Mitglieder vor seiner Praxis Frauen, die zur Abtreibung gingen, angesprochen und ihnen Hilfe angeboten hätten. Dieses Verfahren sei Gegenstand der Berichterstattung der Presse gewesen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage unter Aufhebung des angefochtenen Urteils in vollem Umfange abzuweisen.

Der Kläger tritt der Berufung entgegen. Er verteidigt das angefochtene Urteil und wiederholt und vertieft sein erstinstanzliches Vorbringen, wobei er beantragt, den Verbotsausspruch dahin zu konkretisieren, dass es heißt: „...in unmittelbarer Nähe der Arztpraxis des Klägers in München, und zwar im Bereich der Fäustlestraße zwischen der Kreuzung Landsberger Straße und der Kreuzung Westendstraße“. Eine zunächst angekündigten Anschlussberufung hat der Kläger nach Hinweisen des Senats zurückgenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

II.

Die Berufung des Beklagten ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Das Landgericht hat zu Recht dem Unterlassungsbegehren des Klägers entsprochen.

1. Das in Ziffer 1 des angefochtenen Urteils beschriebene Verhalten des Beklagten stellt eine rechtswidrige Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers dar. Ob eine solche anzunehmen ist, ist auf Grund einer Güter- und Interessenabwägung anhand der konkreten Umstände des zu beurteilenden Einzelfalles festzustellen. Diese ergibt hier, dass die Rechte des Beklagten auf Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und seine Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) hinter den Anspruch des Klägers auf Schutz seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts zurückzutreten haben.

a) Der Beklagte hat in unmittelbarer Nähe der Praxis des Klägers versucht, Passanten in Gespräche über das Thema Abtreibung zu verwickeln. Dies hat er dadurch unternommen, dass er Passanten Flugblätter angeboten hat, in denen darauf hingewiesen wird, der Kläger führe in seiner Praxis Abtreibungen durch, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rechtswidrig seien, und die Passanten zugleich auf das Thema „Abtreibung“ angesprochen hat. In diesem Verhalten, das darauf gerichtet ist, die Passanten, insbesondere Patientinnen des Klägers zu irritieren und von dem Besuch der Praxis abzuhalten, liegt eine Herabwürdigung der - legalen - beruflichen Tätigkeit des Klägers. Dadurch hat der Beklagte den Kläger in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt. Die erfolgte Verletzungshandlung begründet Wiederholungsgefahr.

b) Dieses Verhalten des Beklagten muss der Kläger auch unter Berücksichtigung der dem Beklagten zustehenden Freiheit der Meinungsäußerung und seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht hinnehmen. Allerdings können Form und Umstände einer Meinungskundgabe grundsätzlich so gewählt werden, dass damit die größte Verbreitung oder die stärkste Wirkung erzielt wird. Auch das Recht auf freie Wahl der Form der Meinungsäußerung ist jedoch nicht schrankenlos gewährleistet. Der Bundesgerichtshof (BGHZ 161, 266) hat in einem den Beklagten betreffenden, ähnlich gelagerten Fall angenommen, von dessen Verhalten gehe in unverhältnismäßiger Weise eine Prangerwirkung gegen die Person des Klägers aus, weil der Kläger in einer Art und Weise in den

Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt werde, die er so nicht wolle. Eine gegen diese Entscheidung gerichtete Verfassungsbeschwerde des Beklagten blieb erfolglos.

c) Entgegen der Auffassung des Beklagten liegen zwischen dem damals zur Entscheidung stehenden Sachverhalt und dem nunmehr zu beurteilenden auch keine rechtlich erheblichen Unterschiede vor. Allerdings hat der Bundesgerichtshof die Annahme einer Prangerwirkung u.a. damit begründet, der Beklagte habe den Kläger willkürlich aus einer Vielzahl von Abtreibungsmedizinern ausgewählt und ihn als Privatperson in eine von ihm ungewollte und nicht herausgeforderte Öffentlichkeit gedrängt. Der Beklagte meint, diese Annahme sei in Bezug auf den Kläger nicht gerechtfertigt. Soweit er in diesem Zusammenhang darauf verweist, der Kläger habe Klauseln im Bayerischen Schwangereenhilfeergänzungsgesetz angegriffen, wonach Abtreibungen nicht mehr als 25 % der Einnahmen einer Praxis ausmachen dürften und Abtreibungen einem Facharzt vorbehalten waren, steht dem entgegen, dass es dem Kläger nicht zum Nachteil gereichen kann, wenn er die ihm zustehenden Rechte in den hierfür vorgesehenen Verfahren geltend macht. Zudem liegt dieses Geschehen bereits viele Jahre zurück, die entsprechende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts datiert vom 27.10.1998 (NJW 1999, 841). Hinweise des Beklagten darauf, der Kläger habe sich 1998 gegenüber der Zeitschrift DER SPIEGEL geäußert und sei vor einem Sonderausschuss des Bundestages als Sachverständiger aufgetreten, fallen nicht erheblich ins Gewicht, weil diese Vorgänge ebenfalls bereits viele Jahre zurückliegen. Soweit der Beklagte schließlich auf einen in jüngster Zeit geführten Rechtsstreit des Klägers gegen Mitglieder des Vereins „Helfer für Gottes Kostbare Kinder e.V.“ verweist, rechtfertigt dies eine abweichende Beurteilung schon deshalb nicht, weil es dem Kläger, wie bereits ausgeführt, nicht verwehrt werden kann, in dem rechtlich hierfür vorgesehenen Verfahren seine Interessen zu verfolgen. Ob der Rechtsstreit letztlich zu seinen Gunsten ausging, ist nicht ausschlaggebend. Auch eine Berichterstattung in der Presse über dieses Verfahrens schlägt nicht zu Lasten des Klägers aus, da nicht dargetan ist, dass diese Berichterstattung vom Kläger initiiert wurde.

d) Selbst wenn man aber im Rahmen der umfassenden Interessen- und Güterabwägung berücksichtigten wollte, dass sich der Kläger in der Vergangenheit auch in der Öffentlichkeit zum Thema „Abtreibung“ geäußert hat, stellte dies den vom Landgericht zuerkannten Unterlassungsanspruch nicht in Frage. Dieser Gesichtspunkt könnte sich zu

Lasten des Klägers allenfalls dahin auswirken, dass er eher als ein Arzt, der sich nicht öffentlich zu diesem Thema äußert, die Nennung seines Namens und eine kritische, auch scharf formulierte Stellungnahme des Beklagten hinnehmen muss. Er rechtfertigt es jedoch nicht, dass der Beklagte sich in dieser Weise gerade in unmittelbarer Nähe der Praxis des Klägers äußert. In der bereits erwähnten Entscheidung hat der Bundesgerichtshof hervorgehoben, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patientin besonderen Schutz genieße und es nicht angehe, dass außenstehende Dritte in einer Weise dazwischen treten, dass die Patientinnen sich bedrängt fühlen. Dem folgt der Senat. Auch im Hinblick auf das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit, auf das sich der Beklagte beruft, ergibt sich keine andere Beurteilung (BGH a.a.O.).

e) Ein Verzicht des Klägers auf den ihm zustehenden Unterlassungsanspruch liegt nicht vor. Wenn er nach dem Vortrag des Beklagten bislang nicht gegen ihn vorgegangen sei, obwohl er - der Beklagte - schon mehrfach vor der Praxis demonstriert habe, kann ein solches Verhalten nicht als Verzichtserklärung verstanden werden. Aus dem vom Beklagten vorgetragenen Sachverhalt ergibt sich auch nicht, dass der Kläger den Anspruch verwirkt hat, denn es ist nicht ersichtlich, in welcher Hinsicht sich der Beklagte darauf eingerichtet haben sollte, der Kläger werde auch in Zukunft nicht gegen ihn vorgehen.

2. Die Fassung des Unterlassungsanspruchs begegnet - entgegen der Auffassung des Beklagten - keinen Bedenken. Die Fassung des Unterlassungsgebots durch das Landgericht ist hinreichend bestimmt. Das gilt hier jedenfalls deshalb, weil zur Bestimmung von Umfang und Reichweite eines gerichtlich ausgesprochenen Verbots auch das Klagevorbringen und die Entscheidungsgründe mit heranzuziehen sind (BGH WRP 1998, 1168, 1170 - *Umgelenkte Auktionskunden*). Das Verbot ist nicht zu weit gefasst. Es bezieht sich, wie aus seiner Fassung deutlich wird, nur auf Abtreibungen, die in der Praxis des Klägers vorgenommen werden.

a) Das Landgericht hat sich mit der Beschränkung des Verbots auf den Bereich „in unmittelbarer Nähe“ der Praxis des Klägers von dem ursprünglichen Begehren des Klägers abgesetzt, der das Verbot für einen Radius von 500 m um die Praxis beansprucht hatte. Wenn der Begriff der „unmittelbaren Nähe“ mangels Maßangabe nicht absolut trennscharf ist, dürfte dies der Annahme hinreichender Bestimmtheit nicht entgegenstehen. Entsprechend den Ausführungen oben unter 1 wird damit der Bereich umschrieben, in-

nerhalb dessen die Aktivitäten des Beklagten als konkret auf den Kläger und dessen Praxis bezogen wahrgenommen werden. Hinreichend bestimmt ist das gerichtliche Verbot jedenfalls, nachdem der Kläger den so umschriebenen Bereich dahin konkretisiert hat, dass es um die Fäustlestraße im Bereich zwischen der Kreuzung Landsberger Straße und der Kreuzung Westendstraße geht; zur Klarstellung war das vom Landgericht ausgesprochene Verbot daher mit entsprechende Maßgabe zu bestätigen.

b) Die Rüge des Beklagten, es sei unklar, auf welchen Personenkreis sich das Verbot beziehe, ist nicht berechtigt. Das Landgericht hat das angegriffene Verhalten allgemein gegenüber Passanten untersagt. Das umfasst sowohl Männer als auch Frauen, unabhängig davon, ob sie aus der Praxis des Klägers kommen oder in diese gehen wollen, oder aus anderen Gründen die Fäustlestraße passieren. Das Verbot ist damit nicht unbestimmt. Der mit dem Wort „insbesondere“ eingeleitete Teilsatz schränkt das Verbot ersichtlich nicht ein. Das Verbot geht auch nicht zu weit, weil die Patientinnen des Klägers auch dann beeinträchtigt werden, wenn sich der Beklagte in unmittelbarer Nähe der Praxis an andere Personen wendet.

c) Der Beklagte beanstandet den letzten Teilsatz des Unterlassungsgebots mit der Begründung, auf die Zielrichtung seines Verhaltens könne es nicht ankommen. Dieser Teilsatz ist nicht geeignet, den Tenor des Landgerichts in Frage zu stellen, weil sich das Bestimmtheitsgebot nur auf die Teile des Tenors bezieht, die den Inhalt des Verbots tatsächlich selbständig festlegen, nicht aber auch auf solche, die lediglich Erläuterungen nicht selbst bestimmender Art darstellen. So liegt es hier. Mit dem letzten Teilsatz hat das Landgericht ein Element der Begründung des Verbotsausspruchs in den Tenor einbezogen.

d) Das Landgericht hat schließlich - entgegen der Auffassung des Beklagten - auch nicht gegen § 308 ZPO verstoßen. Ein Verstoß gegen § 308 ZPO scheidet schon deshalb aus, weil der Kläger das angefochtene Urteil im Berufungsrechtszug verteidigt. Im übrigen rechtfertigen die Abweichungen des gerichtlichen Unterlassungsgebots gegenüber dem ursprünglichen klägerischen Antrag nicht die Annahme, das Landgericht habe dem Kläger etwas anderes oder mehr zugesprochen, als dieser zur Entscheidung des Gerichts gestellt hat. Das Landgericht hat gegenüber dem ursprünglichen Antrag des Klägers in räumlicher Hinsicht in zulässiger Weise eine Einschränkung, verbunden mit einer

Teilabweisung der Klage, vorgenommen und im übrigen das Verbot ohne inhaltliche Änderungen sprachlich modifiziert.

4. Im Ergebnis erweist sich die Berufung des Beklagten als unbegründet. Bei der Kostenentscheidung war die Rücknahme der Anschlussberufung durch den Kläger dahin zu berücksichtigen, dass dieser 1/6 der Kosten zu tragen hat. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Gründe für die Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Schmukle
Vors. Richter am
Oberlandesgericht

Naegelsbach
Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Deichfuß
Richter am
Oberlandesgericht

Ausgefertigt:
[Handwritten Signature]
Justizangestellte
als Urkundebeamte der Geschäftsstelle



BESCHLUSS

Der Streitwert für den Berufungsrechtszug wird für die Zeit bis zur Rücknahme der Anschlussberufung auf € 50.000,-, für die nachfolgende Zeit auf € 35.000,- festgesetzt.

Schmukle
Vors. Richter am
Oberlandesgericht

Naegelsbach
Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Deichfuß
Richter am
Oberlandesgericht

Ausgefertigt:
J. Müller
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

